

Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan „Oberschulstandort Gemeinde Klipphausen OT Ullendorf“

Der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Oberschulstandort Gemeinde Klipphausen OT Ullendorf“ der Gemeinde Klipphausen bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 16.05.2018 wurde in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 15.01.2019 als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Oberschulstandort Gemeinde Klipphausen OT Ullendorf“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Oberschulstandort Gemeinde Klipphausen OT Ullendorf“ mit Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, sowie Begründung einschließlich Umweltbericht im Bauamt der Gemeinde Klipphausen, OT Röhrsdorf, Pinkowitzer Straße 2, 01665 Klipphausen ab diesem Tag während der Dienststunden:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über dessen Inhalt Auskunft erhalten.

Ab 04.03.2019 befindet sich das Bauamt der Gemeinde Klipphausen in der Talstraße 3, 01665 Klipphausen.

Gleichzeitig kann der Bebauungsplan auf der Internetseite der Gemeinde Klipphausen unter www.klipphausen.de eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Klipphausen, den 01.02.2019



Mann/Bürgermeister